

Leitfaden zur strategischen Umweltprüfung SUP für die Raumplanungsinstrumente der Gemeinden



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	S. 2
1. Gesetzlicher Rahmen	S. 2
2. Anwendungsbereich	S. 2-3
3. Beteiligte Behörden	S. 3
4. Zuständigkeiten der Gemeinden im Bereich der SUP	S. 3-4
4.1 Ermittlung der zuständigen Behörde für die SUP	S. 4
5. Entscheidungsbaum SUP	S. 4
6. Verfahren zur Feststellung der SUP-Pflicht	S. 4-5
6.1 Erstellung des Umweltvorberichtes	S. 4-5
6.2 Ermittlung der zuständigen Subjekte	S. 5
6.3 Entscheidung über die SUP-Pflicht	S. 5
6.4 Veröffentlichung der Entscheidung	S. 5
7. SUP-Verfahren	S. 6-7
7.1 Erstellung des Umweltberichtes	S. 6
7.2 Konsultationen	S. 6
7.3 Bewertung der voraussehbaren Umweltauswirkungen	S. 6
7.4 Veröffentlichung der Entscheidung	S. 6-7
7.5 Überwachung	S. 7
8. Anhänge	S. 8-19
A – Entscheidungsbaum SUP	S. 8-9
B – Flussdiagramme	S. 10-12
C – Inhalte des Umweltvorberichtes	S. 13-14
D – Inhalte des Umweltberichtes	S. 15-18
E – Nützliche Links	S. 19

EINLEITUNG

Der gegenständliche Leitfaden wurde von der Landesagentur für Umwelt- und Klimaschutz und der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung der Autonomen Provinz Bozen in Abstimmung mit dem Südtiroler Gemeindenverband erarbeitet.

Im Sinne der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Vereinfachung wird das Verfahren zur strategischen Umweltprüfung (SUP) mit jenen für die Raumplanungsinstrumente der Gemeinde koordiniert, um doppelte Verfahren zu vermeiden und die Einhaltung der vorgesehenen Fristen zu gewährleisten.

1. GESETZLICHER RAHMEN

Mit dem Landesgesetz vom 5. April 2007, Nr. 2, hat die Autonome Provinz Bozen den Inhalt der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme umgesetzt.

Mit dem Landesgesetz vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, i. g. F. (im Folgenden LG 17/2017), wurde in Übereinstimmung mit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 152 vom 3. April 2006 und nachfolgenden Änderungen (im Folgenden GvD 152/2006) die Feststellung der SUP-Pflicht eingeführt und die Zuständigkeiten und Verfahren neu festgelegt.

Sofern nicht vom Landesgesetz geregelt, finden, soweit vereinbar, die staatlichen Bestimmungen (GvD 152/2006, - zweiter Teil, Titel I und II) Anwendung.

Ziel der SUP und der Feststellung der SUP-Pflicht ist es, ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten, indem bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen Umweltbelange berücksichtigt werden, um die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes oder Programmes auf die Umwelt zu prüfen (siehe Art. 1 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001).

Das Prinzip dieser Umweltprüfung liegt in der vorzeitigen Berücksichtigung von Umweltaspekten in der Planungsphase, um mögliche negative Folgen auf die Umwelt zu vermeiden und mögliche positive Effekte zu erzielen.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Der Artikel 6 des LG 17/2017 regelt in Übereinstimmung mit dem GvD 152/2006 den Anwendungsbereich der Feststellung der SUP-Pflicht und der SUP.

Der SUP werden alle Pläne und Programme unterzogen,

- a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und die den Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten bilden, die der

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. dem Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht unterliegen;

- b) bei denen eine Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen erforderlich ist (Natura 2000-Gebiete).

Für geringfügige Änderungen von den obgenannten Plänen und Programmen ist eine strategische Umweltprüfung dann notwendig, wenn die zuständige Behörde nach Feststellung der SUP-Pflicht und unter Berücksichtigung der Umweltsensibilität des jeweiligen Planungsraumes feststellt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die zuständige Behörde bewertet durch das Verfahren zur Feststellung der SUP-Pflicht, ob andere Pläne und Programme als jene laut Punkten a) und b), die den Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten bilden, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Bei Änderungen von Plänen und Programmen oder im Falle von Durchführungsmaßnahmen zu Plänen oder Programmen (z.B. Durchführungsplänen), die bereits der Feststellung der SUP-Pflicht oder der SUP unterzogen wurden, beschränkt sich das Verfahren auf die Überprüfung der erheblichen Umweltauswirkungen, die zuvor nicht von den übergeordneten Planungsinstrumenten berücksichtigt wurden. Was die Durchführungspläne betrifft, wird auf den Art. 60, Abs. 6 des Landesgesetzes für Raum und Landschaft vom 10. Juli 2018, Nr. 9, i.g.F. (im Folgenden LG 9/2018), verwiesen, welcher Folgendes vorsieht: „Die Durchführungspläne unterliegen weder der strategischen Umweltprüfung (SUP) noch der Feststellung der SUP-Pflicht, wenn der Gemeindeplan der SUP unterzogen wurde und darin die Standortbestimmung der neuen Vorhaben und der Erschließungsanlagen, die jeweilige Baudichte, die zugelassenen Nutzungen und die Vorgaben hinsichtlich der Baumassenverteilung, der Charakteristik und der baulichen Gestaltung festgelegt sowie die Grenzen und Bedingungen für die Umweltverträglichkeit der vorgesehenen Veränderungen aufgezeigt sind.“

3. BETEILIGTE BEHÖRDEN UND FACHSTELLEN

Zuständige Behörde: die öffentliche Verwaltung, die für die Feststellung der SUP-Pflicht und für die Ausarbeitung des begründeten Gutachtens im Rahmen der SUP zuständig ist.

Beantragende Behörde: die öffentliche Verwaltung, die den Plan oder das Programm ausarbeitet oder sich den Plan oder das Programm von anderen öffentlichen oder privaten Subjekten zu eigen macht und den Plan oder das Programm beschließt.

Zuständige Fachstellen im Umweltbereich: Öffentliche Verwaltungen und öffentliche Körperschaften mit spezifischen Kompetenzen im Umweltbereich.

4. ZUSTÄNDIGKEITEN IM BEREICH DER SUP

Für die SUP der Landesplanungsinstrumente sowie für die Änderungen auf Landesinitiative an den gemeindlichen und übergemeindlichen Planungsinstrumenten ist das Land zuständig.

Im Bereich der Raumplanung sind die Gemeinden für die SUP der gemeindlichen und übergemeindlichen Planungsinstrumente sowie der Änderungen an den Landschaftsplänen auf

Gemeindeinitiative zuständig. In diesen Fällen werden die Verfahren zur Feststellung der SUP-Pflicht und die SUP-Verfahren im Rahmen der vom LG 9/2018 vorgesehenen Verfahren zur Genehmigung der Raumplanungsinstrumente unter Beachtung der vom LG 17/2017 vorgesehenen Fristen und Veröffentlichungspflichten abgewickelt.

Raumplanungsinstrumente der Gemeinde im Sinne dieses Leitfadens sind:

- a) das Gemeindeentwicklungsprogramm,
- b) der Gemeindeplan für Raum und Landschaft,
- c) die Durchführungspläne

Im Rahmen der gemeindlichen Raumplanung bestimmt die Gemeinde die zuständige Behörde sowie die zuständigen Fachstellen im Umweltbereich.

4.1 Ermittlung der zuständigen Behörde für die SUP

Die zuständige Behörde wird von der Gemeinde ermittelt, welche den Plan oder das Programm erstellt bzw. ändert. Die beantragende Behörde und die zuständige Behörde müssen dabei strikt voneinander getrennt sein*.

Je nach Struktur der Gemeindeverwaltung gibt es mehrere Möglichkeiten, die zuständige Behörde zu bestimmen, wie z. B.:

- Die Gemeindekommission für Raum und Landschaft;
- Das Umweltamt bzw. die Dienststelle für Umwelt
- Eine beauftragte Person mit hoher Spezialisierung auf dem Gebiet des Umweltschutzes, beispielsweise ein/e Sachverständige/r für Natur, welche/r im Sachverständigenverzeichnis laut Art. 9 des LG 9/2018 eingetragen ist.

* Mehrere Urteile auf europäischer und staatlicher Ebene bekräftigen die Notwendigkeit, die beantragende Behörde von der zuständigen Behörde zu trennen. Zudem ist sicherzustellen, dass die zuständige Behörde über ein angemessenes Maß an Unabhängigkeit sowie über Kompetenzen im Bereich des Umweltschutzes bzw. der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung verfügt (Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), IV Kammer, 20. Oktober 2011, Rechtssache C-474/10).

5. ENTSCHEIDUNGSBAUM SUP

Mit Hilfe des Entscheidungsbaums (s. Anhang A) kann Schritt für Schritt überprüft werden, welche Pläne und Programme verpflichtend dem Verfahren zur Feststellung der SUP-Pflicht (Screening SUP) bzw. dem SUP-Verfahren zu unterziehen sind. Angeführte konkrete Beispiele können dabei als zusätzliche Entscheidungshilfe herangezogen werden.

6. VERFAHREN FÜR DIE FESTSTELLUNG DER SUP-PFLICHT (s. Anhang B)

6.1 Erstellung des Umweltvorberichtes

Die beantragende Behörde oder jenes andere öffentliche oder private Subjekt, welches den Entwurf zum Plan oder Programm vorlegt, verfasst einen Vorbericht und übermittelt ihn der zuständigen Behörde. Dieser Vorbericht umfasst eine Beschreibung des Planes oder Programmes und die notwendigen

Informationen und Daten zur Überprüfung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, wobei die Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2001/42/EG berücksichtigt werden (s. Anhang C).

6.2 Ermittlung der zuständigen Fachstellen im Umweltbereich

Die zuständige Behörde legt die zu konsultierenden zuständigen Fachstellen im Umweltbereich fest und holt ihr Gutachten ein, mit dem sie sich zum Plan oder Programm im Allgemeinen als auch zu den Umweltauswirkungen äußern.

Das Gutachten wird innerhalb von 30 Tagen der zuständigen Behörde und der beantragenden Behörde übermittelt.

Die möglichen zuständigen Fachstellen im Umweltbereich sind:

- Landesämter, die auf der Grundlage des Inhalts des Plans oder des Programms gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt, der Landschaft, der Natur und der hydrogeologischen Vinkulierung usw. eine Stellungnahme abgeben müssen
- Öffentliche Verwaltungen und öffentliche Körperschaften, die auf der Grundlage des Inhaltes des Planes oder Programmes zur Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt beitragen können, z.B.
 - Amt für Landschaftsplanung
 - Amt für Natur
 - Amt für Luft und Lärm
 - Labor für Luftanalysen und Strahlenschutz
 - Amt für Abfallwirtschaft
 - Amt für nachhaltige Gewässernutzung
 - Amt für Gewässerschutz
 - Biologisches Labor
 - Amt für Jagd und Fischerei
 - Abteilung Forstwirtschaft
 - andere öffentliche Körperschaften mit Umweltkompetenz.

6.3 Entscheidung über die SUP-Pflicht

Die zuständige Behörde entscheidet auf der Grundlage der Kriterien laut Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG und unter Berücksichtigung der erhaltenen Gutachten, ob der Plan oder das Programm der SUP unterliegt. Entscheidet die zuständige Behörde, den Plan oder das Programm nicht der SUP zu unterziehen, so ist dies in einem begründeten Rechtsakt mit den eventuell erforderlichen Bedingungen anzugeben. Die Entscheidung ist in der Beschlussfassung zum Plan oder Programm ausdrücklich anzuführen. Entscheidet die zuständige Behörde den Plan oder das Programm einer SUP zu unterziehen, so wird das entsprechende SUP-Verfahren eingeleitet.

6.4 Veröffentlichung der Entscheidung

Die Entscheidung über Feststellung der SUP-Pflicht und die entsprechenden Begründungen werden an der Amtstafel der Gemeinde sowie im Südtiroler Bürgernetz veröffentlicht.

7. SUP-VERFAHREN (s. Anhang B)

7.1 Erstellung des Umweltberichtes

Die beantragende Behörde oder jenes andere öffentliche oder private Subjekt, welches den Entwurf zum Plan oder Programm vorlegt, verfasst einen Umweltbericht mit den Angaben gemäß Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG (siehe Anhang D) und übermittelt ihn zusammen mit dem Entwurf des Planes oder Programmes und einer in deutscher und italienischer Sprache verfassten nichttechnischen Zusammenfassung des Umweltberichtes der zuständigen Behörde.

Die zuständige Behörde bestimmt die zuständigen Fachstellen im Umweltbereich, die in das Verfahren einzubeziehen sind und leitet ihnen den Umweltbericht und obgenannte Dokumente weiter.

Der Umweltbericht wird von der zuständigen Behörde und den zuständigen Fachstellen auf Vollständigkeit und Angemessenheit überprüft und von der beantragenden Behörde erforderlichenfalls geändert bzw. ergänzt. Handelt es sich bei der zuständigen Behörde um die Gemeindekommission für Raum und Landschaft, so äußert sie sich auch zum Planentwurf.

7.2 Konsultationen

Der Entwurf des Planes oder Programmes wird von der beantragenden Behörde beschlossen und zusammen mit den entsprechenden Unterlagen, dem Umweltbericht und der nichttechnischen Zusammenfassung für einen Zeitraum von 60 Tagen an der Amtstafel der Gemeinde und im Südtiroler Bürgernetz veröffentlicht. Während dieser Frist können alle Interessierten in den Plan oder das Programm und den entsprechenden Umweltbericht Einsicht nehmen und ihre schriftliche Stellungnahme abgeben.

7.3 Bewertung der voraussehbaren Umweltauswirkungen

Die zuständige Behörde gibt ein begründetes Gutachten über die voraussehbaren Umweltauswirkungen des Planes oder Programmes ab und berücksichtigt dabei die eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen.

Die beantragende Behörde berücksichtigt bei der Genehmigung des Planes oder Programmes das begründete Gutachten der zuständigen Behörde sowie die eingegangenen Stellungnahmen und Vorschläge und sorgt für die eventuell notwendigen Anpassungen des Planes oder Programmes.

7.4 Veröffentlichung der Entscheidung

Nach der Entscheidung werden folgende Dokumente im Südtiroler Bürgernetz sowie auf der Amtstafel der Gemeinde veröffentlicht:

- a) der genehmigte Plan bzw. das genehmigte Programm,
- b) das begründete Gutachten der für die SUP zuständigen Behörde;

- c) eine zusammenfassende Erklärung der beantragenden Behörde in italienischer und deutscher Sprache, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht und die Ergebnisse der geführten Konsultationen berücksichtigt wurden, samt Angabe der Begründungen für die Wahl dieses Planes oder Programmes vor dem Hintergrund der möglichen und ausgewählten Alternativen,
- d) die zur Überwachung vorgesehenen Maßnahmen (s. Kapitel 7.5).

7.5 Überwachung

Die Überwachung gewährleistet die Kontrolle der erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Umsetzung der genehmigten Pläne oder Programme entstehen sowie die Prüfung, ob die festgelegten Nachhaltigkeitsziele erreicht wurden, um unvorhersehbare negative Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

Der Plan oder das Programm legt die Verantwortlichen für die Umsetzung der Überwachung und die dafür notwendigen Mittel fest.

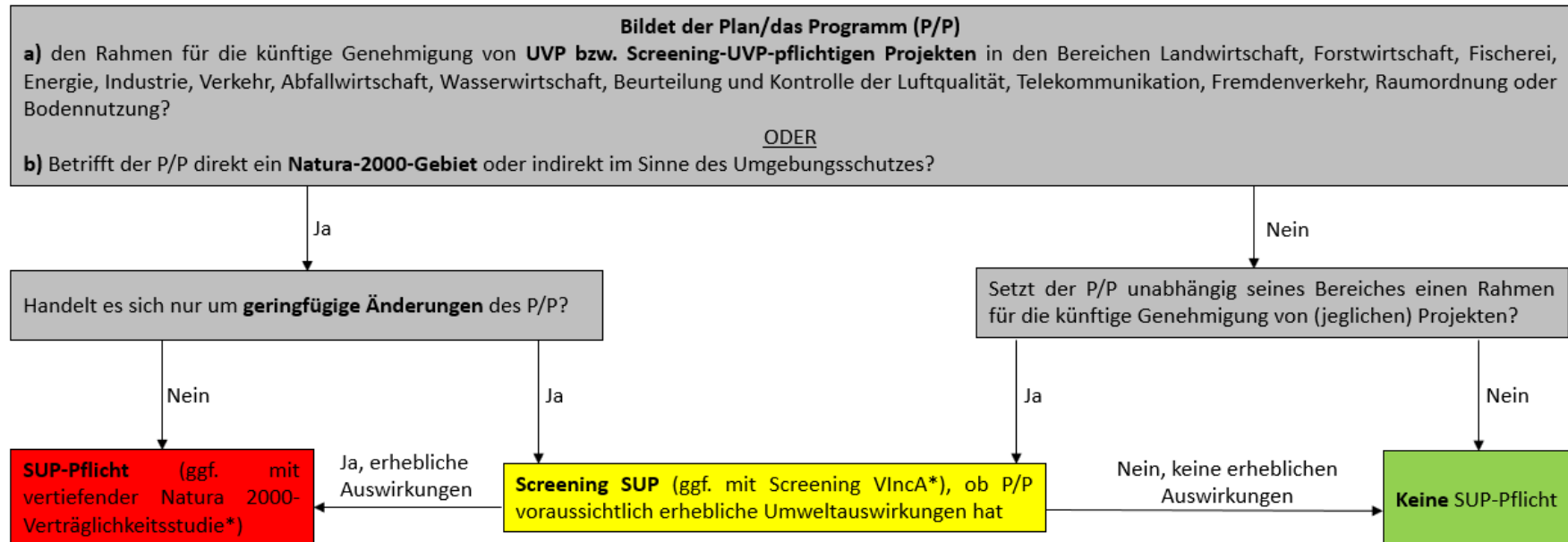
Die beantragende Behörde übermittelt der zuständigen Behörde die erhobenen Daten der Überwachung und die ggf. umgesetzten Korrekturmaßnahmen. Die zuständige Behörde äußert sich über die übermittelte Dokumentation.

Über die Modalitäten für die Durchführung der Überwachung, die erhobenen Daten und die eventuell notwendigen Korrekturmaßnahmen wird über das Südtiroler Bürgernetz in angemessener Weise informiert.

Die im Zuge der Überwachung gesammelten Informationen werden bei der Ausarbeitung von nachfolgenden Planungs- oder Programmierungsinstrumenten integriert und bei eventuellen Änderungen des Planes oder Programmes berücksichtigt.

8. ANHÄNGE

Anhang A: Entscheidungsbaum SUP



*für weitere Informationen hierzu siehe: <https://www.provinz.bz.it/natur-umwelt/natur-raum/natura2000/vertraeglichkeitspruefung.asp>

Beispiel einer Planänderung, die einer SUP-Pflicht unterliegt: In einer Gemeinde wird der Bau eines Hotels mit einer Bettenanzahl von 350 geplant. Dazu soll eine als Wald ausgewiesene Fläche in ein Tourismusentwicklungsgebiet umgewidmet werden. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um ein UVP-screeningpflichtiges Hotelprojekt (s. Anhang IV zum 2. Teil des GvD Nr. 152/2006, i.g.F.). Bei der Umwidmung einer natürlichen Landschaft (Wald) in eine zu verbauende Fläche, welche den Bau eines Hotels dieser Größenordnung vorsieht, handelt es sich nicht um eine geringfügige Planänderung. Die Änderung des Planes unterliegt deshalb der SUP-Pflicht.

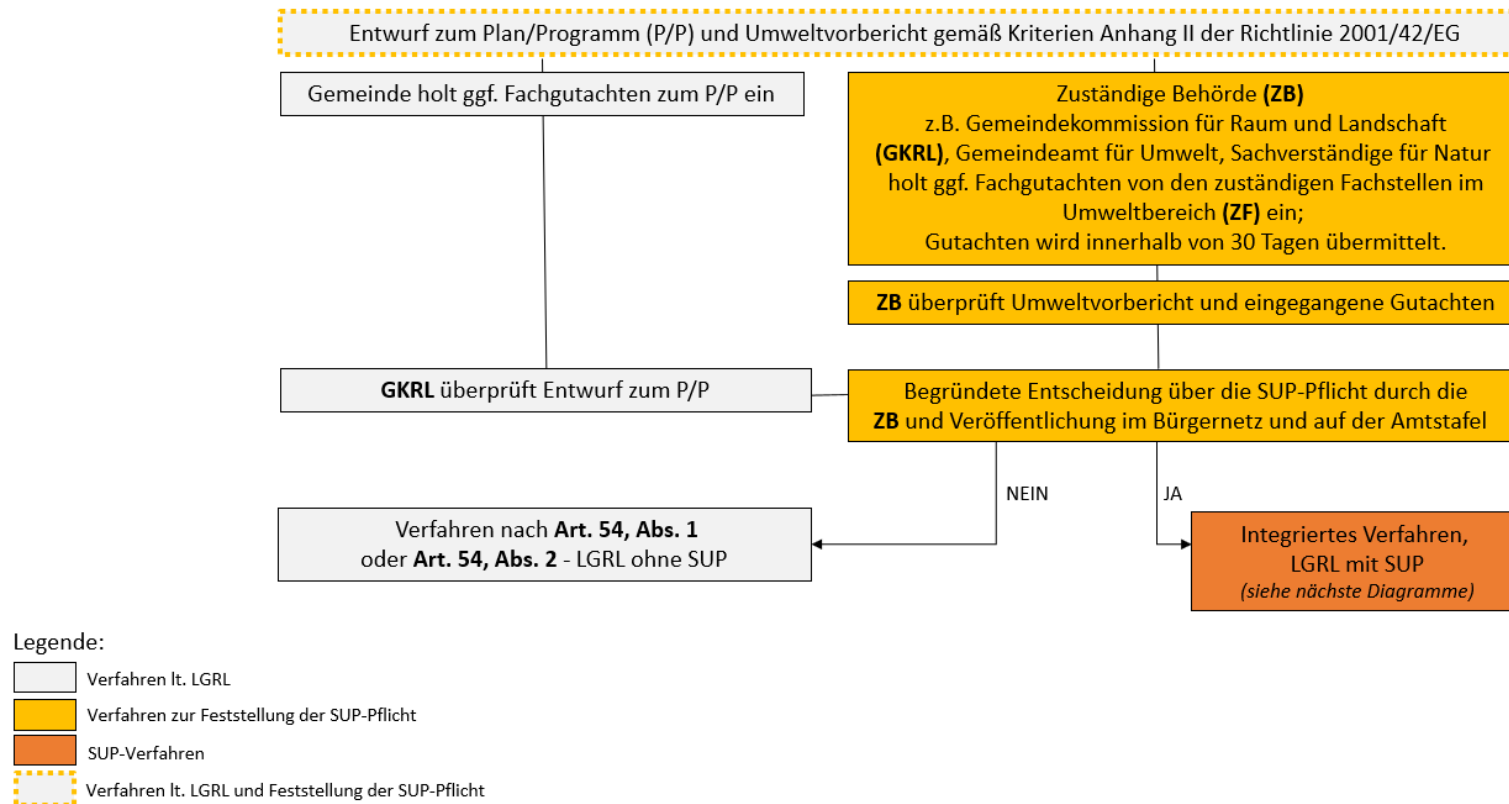
Beispiel einer Planänderung, die der Feststellung (Screening) der SUP-Pflicht unterliegt: Die Gemeinde beabsichtigt die Umwidmung einer öffentlichen Grünfläche in einen öffentlichen Parkplatz. In diesem Fall bildet die Planänderung weder den Rahmen für ein zukünftiges UVP- bzw. screeningpflichtiges Projekt, noch ist eine Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Richtlinie erforderlich. Die Planänderung setzt jedoch den Rahmen für die künftige Genehmigung eines Projektes, sodass das Verfahren zur Feststellung der SUP-Pflicht angewandt werden muss.

Beispiel einer Planänderung, die weder der Feststellung der SUP-Pflicht noch der SUP-Pflicht unterliegt: Anpassung der Durchführungsbestimmungen an geltende Bestimmungen, z.B. Anpassung an die Begriffsbestimmungen lt. DLH 24/2020, Artikel 2. Die Änderung bildet keinen Rahmen für ein künftiges Projekt und unterliegt daher weder der Feststellung der SUP-Pflicht noch der SUP.

Anhang B: Verfahren zur Feststellung der SUP-Pflicht sowie SUP-Verfahren für Pläne und Programme

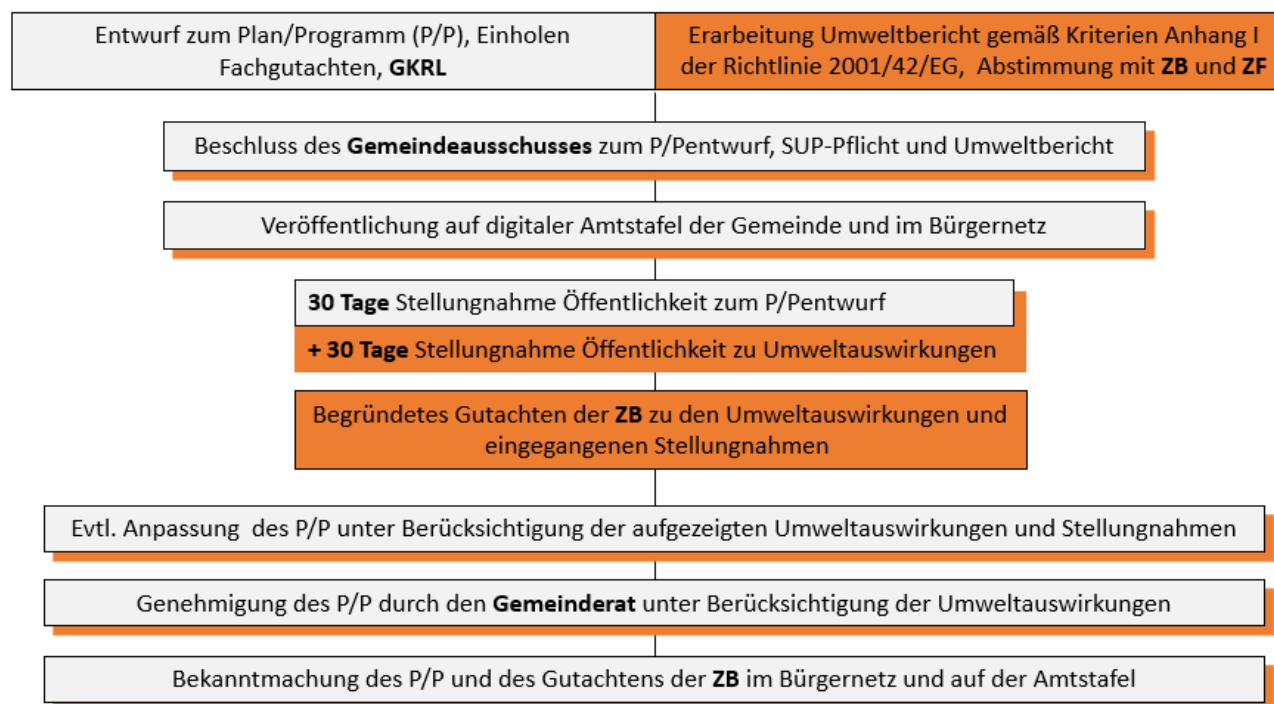
Im Sinne der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Vereinfachung wird das Verfahren zur Feststellung der SUP-Pflicht mit jenen des Landesgesetzes für Raum und Landschaft (LGRL) vom 10. Juli 2018, Nr. 9, koordiniert, um doppelte Verfahren zu vermeiden und die Einhaltung der Fristen zu gewährleisten.

Verfahren zur Feststellung der SUP-Pflicht



Im Sinne der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Vereinfachung wird das SUP-Verfahren mit jenen des Landesgesetzes für Raum und Landschaft (LGRL) vom 10. Juli 2018, Nr. 9, koordiniert, um doppelte Verfahren zu vermeiden und die Einhaltung der Fristen zu gewährleisten.

Verfahren zur SUP koordiniert mit Verfahren laut Art. 54, Abs. 1 des LGRL

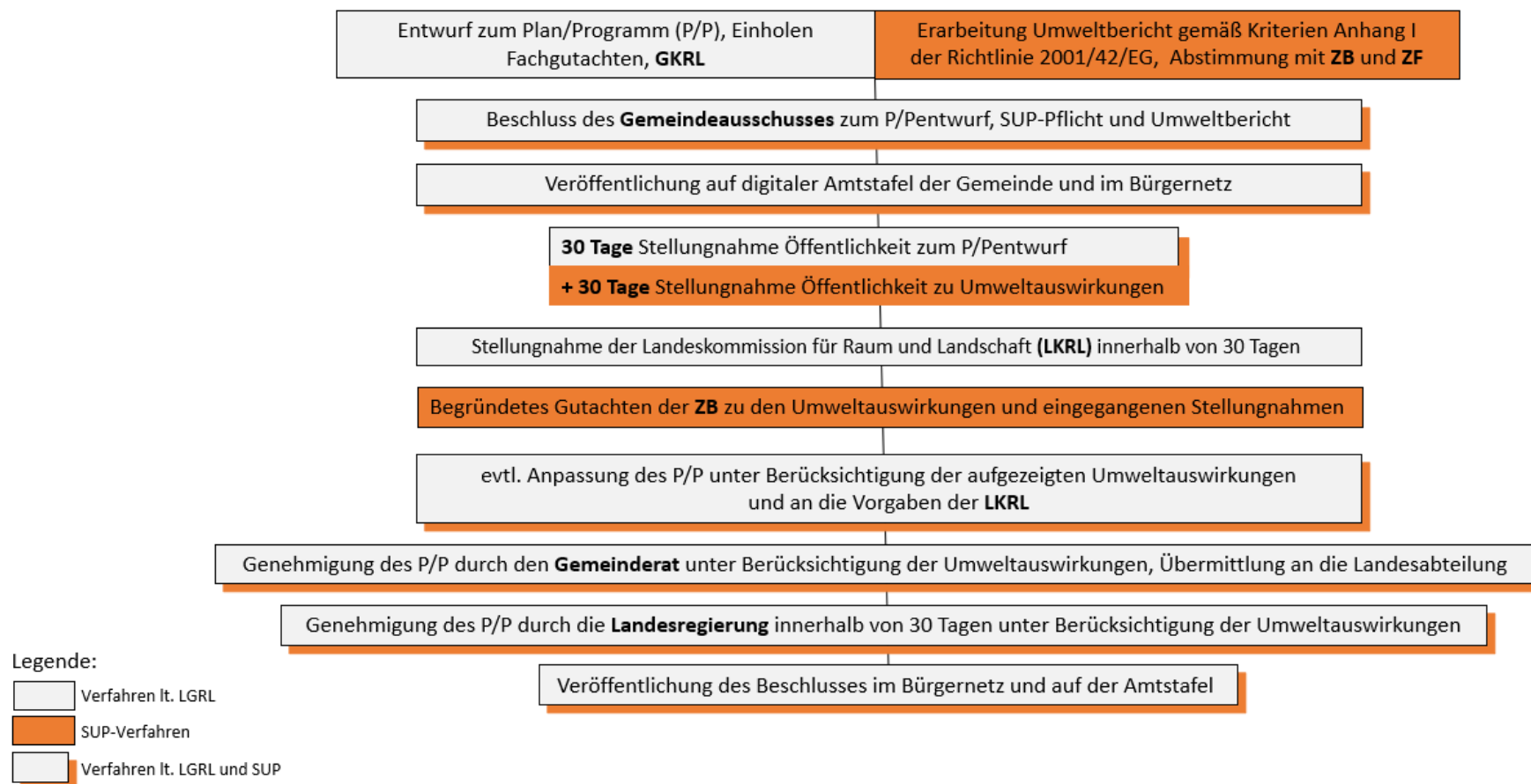


Legende:

- Verfahren lt. LGRL
- SUP-Verfahren
- Verfahren lt. LGRL und SUP

Im Sinne der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Vereinfachung wird das SUP-Verfahren mit jenen des Landesgesetzes für Raum und Landschaft (LGRL) vom 10. Juli 2018, Nr. 9, koordiniert, um doppelte Verfahren zu vermeiden und die Einhaltung der Fristen zu gewährleisten.

Verfahren zur SUP koordiniert mit Verfahren laut Art. 54, Abs. 2 des LGRL



ANGABEN IM UMWELTVORBERICHT

(Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG)

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls soll unter Berücksichtigung der Kriterien laut Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG beurteilt werden, ob durch den Plan bzw. das Programm (P/P) erhebliche Umweltauswirkungen auftreten können. Diese Kriterienliste ist als Checkliste zu verstehen, welche die Vorprüfung strukturiert und vereinfacht. Die Kriterien sind nicht in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgeführt. Ihre individuelle Bedeutung hängt vom jeweiligen Fall ab. Generell gilt, dass die Wahrscheinlichkeit erheblicher Umweltauswirkungen umso größer ist, je mehr Kriterien bei der Umsetzung des jeweiligen P/P erfüllt werden. In einigen Fällen können die Auswirkungen in Bezug auf ein einziges Kriterium jedoch so wichtig sein, dass eine SUP erforderlich wird.

Der fett gedruckte Text bezieht sich auf die im Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG gelisteten Kriterien und wird mit zusätzlichen Erläuterungen und Beispielfragen ergänzt.

1. *Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in Bezug auf*

- *das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;*
- *das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie beeinflusst;*
- *die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;*
- *die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;*
- *die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).*

Je genauer der Rahmen durch einen P/P gesetzt wird, umso wahrscheinlicher ist es, dass eine strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Daher können P/P, in denen z.B. nicht nur eine Wohnbauzone oder eine Zone für gewerbliche Aktivitäten festgelegt ist, sondern auch deren Art, Größe und ggf. Betriebsbedingungen, einen detaillierteren Rahmen für Projekte setzen als P/P, in denen Ziele festgelegt werden, ohne die Einzelheiten des Rahmens zu erläutern, in dem sie erreicht werden müssen. Wenn ein P/P andere P/P stark beeinflusst, können die Umweltauswirkungen des betreffenden P/P weitreichender (oder tiefgreifender) sein als wenn dies nicht der Fall wäre. Die Relevanz der Probleme für P/P kann auf unterschiedliche Weise ausgelegt werden. Dieses Kriterium schließt Fälle ein, in denen P/P Umweltprobleme entweder verursachen oder verschärfen, in denen P/P durch Umweltprobleme eingeschränkt oder auf andere Weise beeinflusst werden oder in denen P/P zur Lösung, Verringerung oder Vermeidung von Umweltproblemen beitragen. Die Art und die Schwere der für den P/P relevanten Umweltprobleme sind in jedem Fall festzustellen. P/P, welche die Umwelt in erheblichem Maß beeinflussen können, werden mit höherer Wahrscheinlichkeit einer strategischen Umweltprüfung unterzogen als P/P mit geringen Umweltauswirkungen. Zudem gilt es zu untersuchen, welche Bedeutung der P/P für die Förderung der beispielsweise im Strategiepapier für die nachhaltige Entwicklung Südtirols festgelegten Nachhaltigkeitsziele hat.

Mögliche Fragestellungen: Welche wesentlichen Elemente charakterisieren die Strategie des P/P? Welche Projekte sind im P/P vorgesehen, in welcher Dimension? Unterliegen die Projekte dem Verfahren zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung? Trägt der P/P dazu bei, umwelttechnische Probleme bzw. Bedenken im Gebiet zu verbessern? Gibt es Zielsetzungen, die eine direkte Umweltverbesserung im Gebiet anstreben? Wird der P/P durch bereits vorhandene Umweltprobleme im Gebiet beeinflusst bzw. eingeschränkt? Führt der Plan zu Umweltproblemen oder verstärkt er die bereits bestehenden? Welche Nachhaltigkeitsziele werden durch den P/P gefördert, in welchem Ausmaß und mit welchen Maßnahmen?

2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

- die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;**
- den kumulativen Charakter der Auswirkungen;**
- den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;**
- die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);**
- den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geografisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);**
- die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:**
 - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,**
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,**
 - intensive Bodennutzung;**
 - Die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.**

In diesem Abschnitt sollen insbesondere die möglichen negativen Auswirkungen des P/P im Zusammenhang mit der Umwelt beschrieben werden. Die Anwendung der Kriterien zur Bestimmung potenzieller Umweltauswirkungen erfordert einen umfassenden und systematischen Ansatz. Um zum Beispiel die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines P/P zu ermitteln, ist es sinnvoll, die für den P/P relevanten Umweltfaktoren wie die biologische Vielfalt, Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren zu berücksichtigen.

Durch die Beachtung des kumulativen Charakters der Auswirkungen von P/P muss beispielsweise vermieden werden, dass die Unterziehung einer strategischen Umweltprüfung von P/P mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die (künstliche) Aufspaltung in mehrere Pläne mit für sich gesehen nicht erheblichen Umweltauswirkungen umgangen wird.

Die Art und die Merkmale der voraussichtlichen Auswirkungen haben in dem Kontext, in dem sie geprüft werden, Einfluss auf die Erheblichkeit dieser Auswirkungen. Relevant ist zum Beispiel, ob die Wahrscheinlichkeit oder Häufigkeit von Auswirkungen sehr gering (zufällig) sein wird oder ob die Auswirkungen kontinuierlich auftreten werden. Außerdem ist die Wahrscheinlichkeit, dass Auswirkungen als „erheblich“ betrachtet werden, umso größer, je komplexer (z. B. durch Synergien, d.h. die Kombinationsauswirkung ist größer als die Summe der einzelnen Auswirkungen), je weiter verbreitet, je länger sie dauern, je kumulativer ihre Wirkungen oder je problematischer sie sind.

Die besondere Bedeutung oder die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die Auswirkungen hier als erheblich betrachtet werden müssen. Tatsächlich kann z.B. eine Planänderung bzw. das damit zusammenhängende Projekt selbst von geringer Größe erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, wenn es an einem Standort verwirklicht wird, an dem die oben genannten Umweltfaktoren (biologische Vielfalt, Luft, Wasser usw.) empfindlich auf die geringste Veränderung reagieren.

Mögliche Fragestellungen: Wie ist die gebietsmäßige Verteilung der Auswirkungen? Kommt es durch den P/P zu einer erheblichen Zunahme von Emissionen (in Luft, Wasser, Boden) oder Veränderung der Abfallproduktion? Ist mit dem P/P eine bedeutende Entnahme von Ressourcen (Verbrauch von z.B. Wasser, Energie, Rohstoffe) verbunden? Kommt es durch den P/P zu (signifikanten) Überschneidungen mit sensiblen Bereichen aus ökologischer und landschaftlicher Sicht? Sind Maßnahmen vorgesehen, die mögliche negative Auswirkungen auf die Umwelt verhindern (Beschränkungen/Vorschriften zu Art, Ausmaß und Ort der Eingriffe)? Sind vom P/P Fließgewässer bzw. stehende Gewässer oder deren Schutzstreifen, Quellen, Trinkwasserschutzgebiete oder archäologische Zonen betroffen? Gibt es innerhalb des betroffenen Gebiets bzw. der betroffenen Gebiete Areale mit einer besonderen ökologischen Bedeutung, welche bei der Erstellung des P/P im Besonderen berücksichtigt werden müssen? Hat der P/P direkte oder auch indirekte Auswirkungen auf geschützte Gebiete (z.B. gemäß der FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesene Natura-2000-Gebiete, Nationalparks, Naturparks, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile oder Naturdenkmäler?)

Anhang D

INHALTE DES UMWELTBERICHTES (Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG)

Der fett gedruckte Text bezieht sich auf die im Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG gelisteten Angaben und wird mit zusätzlichen Erläuterungen und Beispielfragen ergänzt.

a. Eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen.

Die Inhalte, Ziele bzw. Begründung des Vorhabens sind in verständlicher Form darzulegen. Es sind Angaben über die Lokalisierung und über die Dimensionierung (Fläche, Baudichte, Infrastrukturen, etc.) zu machen. Es ist darzustellen, wie sonstige einschlägige Fachgesetze, Fachpläne und sonstige Planungsinstrumenten berücksichtigt wurden (z.B. Gefahrenzonenplan, Bauleitplan, Landschaftsplan bzw. Gemeindeplan für Raum und Landschaft, Gemeindeentwicklungsprogramm, Landschaftsleitbild, LEROP/Landesstrategieplan, Durchführungsplan).

Es sind die relevanten gesetzlichen Grundlagen oder Planungsinstrumente anzusprechen. Eine Wiederholung oder ein Aufzählen sämtlicher Grundlagen ist nicht sinnvoll.

b. Die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms.

Eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist durchzuführen, wobei auf die relevanten Aspekte der Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt eingegangen werden soll. Ebenso ist die Nullvariante zu beschreiben, welche die Entwicklung oder das Entwicklungspotential der Fläche ohne geplante Maßnahme beschreibt oder angibt. Die Nullvariante muss nicht notwendigerweise negative Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Beispiel: Der Bau einer Lagerhalle hat seine Hauptwirkung hinsichtlich Umwelt im erhöhten Flächenverbrauch in Abhängigkeit vom Typus der verbrauchten Fläche. Wenn diese Fläche ein naturnaher, ökologisch wertvoller Lebensraum ist, so ist in der Zerstörung des ökologisch wertvollen Lebensraumes durch Bodenversiegelung die Hauptwirkung des Vorhabens zu sehen. Eine weitere Wirkung auf die Umwelt besteht sicherlich auch in der Zunahme des Verkehrsaufkommens inklusive der Folgewirkungen (Lärm, Infrastrukturen, ...) und ist im weiteren Verlauf des Berichtes zu bewerten. Die Nullvariante würde dann bedeuten, dass der ökologisch wertvolle Lebensraum erhalten bleibt, ebenso würde damit sich das Problem des Verkehrs nicht stellen.

c. Die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

An dieser Stelle sind die wesentlichen Merkmale des Standorts zu beschreiben, welche durch das Vorhaben beeinflusst werden. Daraus soll erkenntlich gemacht werden, durch welche speziellen Umweltmerkmale der Standort definiert werden kann und in welcher Wechselwirkung sie zum Vorhaben stehen. Der Zustand der Schutzgüter kann hierzu als Bewertungsmaßstab herangezogen werden.

Beispiel: Eine Streuobstwiese am Ortsrand, die einer Wohnbauzone weichen soll, ist nicht nur zu beschreiben, sondern auch hinsichtlich ihres Seltenheitswertes, ihres landschaftlichen, aber auch ihres kulturellen Schutzgutes u. dgl. zu bewerten. Auch eine naturkundliche Bewertung soll durchgeführt werden. Zur Einschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter lassen sich Informationen über Rote Liste Arten von Lebensräumen bzw. von Pflanzen und Tieren nutzen. Ebenso eignen sich die Erhebungen der Inventare von Landschafts- und Kulturelementen, welche in einigen Gemeinden bereits aufliegen.

d. Sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen

Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete.

Informationen über sämtliche derzeitigen für den P/P relevanten Umweltprobleme (z.B. Luft-, Wasserqualität, Flora, Fauna, Lebensräume) sind vorzulegen. Anhand dieser Informationen soll geprüft werden, wie diese Probleme den P/P beeinflussen oder ob damit zu rechnen ist, dass der P/P bestehende Umweltprobleme verschärft, verringert oder in anderer Weise beeinflusst. Unter Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz werden Gebiete mit besonders hohem ökologischem Wert verstanden, wie z.B. Natura 2000 Schutzgebiete, aber auch Natur-/Nationalparks oder Gebiete, welche Arten beherbergen, die in den lokalen Roten Listen aufscheinen bzw. Habitate und Arten von europäischem Interesse beheimaten. Dabei kann es sich auch um Gebiete (Lebensräume) handeln, welche keinen Schutzstatus haben, jedoch aber Arten beherbergen, welche in den einschlägigen Roten Listen (lokal, national, europaweit, international) stehen oder Rast/Brutplatz für Vogelarten darstellen, welche von nationalem bzw. internationalem Interesse sind. Ebenso kann das betroffene Gebiet einem Lebensraumtypus angehören, der selbst einen hohen ökologischen Gefährdungsstatus aufweist (z.B. Moore, Sand- und Schotterfluren, usw.). Handelt es sich um eine Umwidmung von Flächen, welche innerhalb von Natura 2000 Gebieten liegen bzw. in den Bereich des Umgebungsschutzes (= Auswirkung auf Natura 2000 Gebiete ist möglich) fallen, ist diese zuerst einer Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zu unterziehen (s. dazu auch das Landesnaturschutzgesetz vom 12. Mai 2010, Nr.6).

e. Die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden.

Die unter Punkt c) und d) erörterten Konflikte sind nochmals im Lichte internationaler, auf europäischer bzw. nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes zu bewerten. Zu berücksichtigen sind in diesem Abschnitt auch gemeinschaftliche Ziele wie die der Lebensraumvernetzung und des Habitatschutzes, z.B. Agenda 2030; The European Green Deal; Übereinkommen von Paris; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (Wasserrahmenrichtlinie); EU-Biodiversitätsstrategie für 2030; EU-Aktionsplan: Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden; Europäisches Landschaftsübereinkommen; Faro-Übereinkommen (2020 in Italien ratifiziert); Gesetz vom 26. Oktober 1995, Nr. 447 (legge quadro sull'inquinamento acustico); Strategia Nazionale per la Biodiversità al 2030; Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 24. April 2019, Nr. 1360 (Piano Strategico Nazionale per una mobilità sostenibile); Gesetzesvertretendes Dekret vom 22. Jänner 2004, Nr. 42 (Codice dei beni culturali e del paesaggio); Gesamtplan für die Nutzung der öffentlichen Gewässer (WNP) der Autonomen Provinz Bozen; Gewässerschutzplan der Autonomen Provinz Bozen; Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9 „Raum und Landschaft“; 4. Fortschreibung des „Abfallbewirtschaftungskonzeptes 2000“ (Beschluss der Landesregierung Nr. 1139 vom 28.12.2021); Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr. 6 „Naturschutzgesetz und andere Bestimmungen“; Landesgesetz vom 21. Oktober 1996, Nr. 21 „Forstgesetz“; Landesgesetz vom 13. Februar 2023, Nr. 3 „Schutz der aquatischen Lebensräume und nachhaltige Fischerei“; Gemeindeplan für die akustische Klassifizierung; Nachhaltigkeitsstrategie Südtirols; Klimaplan Südtirol 2040.

f. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.

Die Bewertung kann verbal argumentativ oder auch tabellarisch anhand einer Wertskala erfolgen. Wichtig ist jedoch, dass die Bewertungsmethode nachvollziehbar angeführt wird. In den Bewertungen soll auf die bereits vorhandenen Datengrundlagen (digitale Geodaten in den diversen

Informationssystemen, Fachliteratur, historische Daten, Ergebnisse von Begehungen, etc.) zurückgegriffen werden. In der Beschreibung ist der Dimension des Eingriffs angemessen, auf alle Umweltaspekte/Schutzgüter Bezug zu nehmen (es sind die Auswirkungen auf jene Schutzgüter zu bewerten, welche beeinflusst werden bzw. worauf eine Wirkung prognostiziert werden kann). Es gilt klar einzugrenzen, in welchem Bereich Auswirkungen zu erwarten sind und worin die Wirkung auf das Schutzgut besteht. Ebenso ist anzugeben, worin die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen (z.B. Bodenversiegelung und Grundwasserstand). Folgende Schutzgüter werden in der Richtlinie angeführt und sind je nach Vorhaben zu bewerten: Schutzgut Boden: z.B. Versiegelung der Oberflächen; Schutzgut Wasser: z.B. Grundwasserstände, Oberflächengewässer; Schutzgut Luft und klimatische Faktoren: z.B. Luftqualität; Schutzgut biologische Vielfalt und Landschaft: z.B. Gefährdungsgrad von Lebensräumen; Schutzgut Fauna und Flora: z.B. Rote Listen; Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: z.B. Lärm, Elektrosmog; Schutzgut Sachwerte und das kulturelle Erbe: z.B. Denkmalschutz, Ensembleschutz; Schutzgut Archäologie: z.B. archäologische Schutzzonen, kulturgeschichtliche Relevanz.

Beispiel: Bei Eintragung einer Straßeninfrastruktur werden Angaben betreffend das Schutzgut Boden (Versiegelung) zu machen sein, ebenso wird man das Schutzgut Luft, Luftqualität, Lärm in den Bewertungen zu berücksichtigen haben. Dabei sind Prognosen der Auswirkungen anhand der vorhandenen Daten (bestehendes Verkehrsaufkommen, zusätzliches Verkehrsaufkommen, Verkehrsverlagerungen) auszuarbeiten.

g. Die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Der Vermeidung von Konflikten mit Schutzgütern soll der Vorrang gegeben werden. Erst wenn dies nicht möglich ist, sind Milderungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen anzuführen. Es sind Möglichkeiten zu erörtern, wie die im Umweltbericht beschriebenen, erheblichen negativen Auswirkungen begrenzt bzw. ausgeglichen werden können. Dies können Maßnahmen sein, die im P/P festgelegt oder vorgesehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Maßnahmen zur Schadensbegrenzung selbst negative Umweltauswirkungen haben können, die miteinzubeziehen sind (z.B. Schutzbauten). Grundsätzlich sind alle Maßnahmen verbindlich im P/P festzuschreiben und diese in den nächsten Planungsebenen umzusetzen.

h. Eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse).

Informationen über die Wahl der Alternativen sind notwendig, um zu verstehen, warum bestimmte Alternativen geprüft wurden und in welcher Beziehung sie zum Vorhaben stehen. Ebenso ist nach Abwägen der Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter, eine plausible Begründung der Präferenzvariante zu liefern. In diesem Zusammenhang sind auch etwaige Schwierigkeiten, Prognoseunsicherheiten oder Kenntnislücken anzuführen. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, zu erläutern, wie diese Schwierigkeiten beseitigt wurden.

i. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung.

Der Umweltbericht soll auch eine Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) enthalten. Vorzusehen sind Maßnahmen, mit welchen es möglich ist, frühzeitig die aus der Durchführung des Vorhabens resultierende Wirkung auf die oben erwähnten Schutzgüter zu überwachen und gegebenenfalls im angemessenen Maße dagegen zu wirken. Ein Konzept zur Durchführung ist im Umweltbericht zu beschreiben. Beim Monitoring soll untersucht werden, ob die der SUP zugrunde liegenden Annahmen und Umweltauswirkungen tatsächlich zutreffen, ob empfohlene Vermeidungs-Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, die entsprechenden Ziele erreicht wurden, die Planung effektiv Auswirkungen hatte und unerwartete negative Auswirkungen aufgetreten sind. Weiters muss festgelegt werden, wer in welchem Ausmaß für das Monitoring verantwortlich ist und wofür die Ergebnisse des Monitorings verwendet werden. Die Erkenntnisse des Monitorings dienen als Grundlage für zukünftige Pläne.

j. Eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

Der Zweck der nichttechnischen Zusammenfassung besteht darin, der Öffentlichkeit und den Entscheidungsträgern die wichtigsten Aspekte und Ergebnisse des Umweltberichtes auf einfache Weise zugänglich und verständlich zu machen. Berücksichtigt werden sollen darin auch die Wirkung der Vermeidungs-, der Milderungs- und der Ausgleichmaßnahmen. Die Zusammenfassung ist in italienischer und deutscher Sprache auszuarbeiten. Eine Übersichtstabelle und ein Übersichtsplan kann für die vereinfachte Darstellung der Ergebnisse von Nutzen sein.

Anhang E

Nützliche Links

- Geobrowser der Provinz Bozen: <https://maps.civis.bz.it/>
- Lexbrowser der Provinz Bozen: <http://lexbrowser.provinz.bz.it/de>
- Amt für Umweltprüfungen: <https://umwelt.provinz.bz.it/umweltpruefungen.asp>
- Amt für Gemeindeplanung: <https://www.provinz.bz.it/natur-umwelt/natur-raum/planung/gemeindeplanung.asp>
- Verzeichnis der Sachverständigen: <https://www.provinz.bz.it/natur-umwelt/natur-raum/suche-verzeichnis-der-sachverstaendigen.asp>
- Projekte, die der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder dem Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht (Screening) unterliegen:
[extension://elhekieabhbkmcefcobjddigicaadp/https://umwelt.provinz.bz.it/downloads/Anhang_Neues_UVP-Gesetz_Deutsch.pdf](https://elhekieabhbkmcefcobjddigicaadp/https://umwelt.provinz.bz.it/downloads/Anhang_Neues_UVP-Gesetz_Deutsch.pdf)
- Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung: <https://www.provinz.bz.it/natur-umwelt/natur-raum/natura2000/vertraeglichkeitspruefung.asp>